



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Per E-Mail an: generalsekretariat.djs@tg.ch

Kreuzlingen, 12.03.2021

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung über den Entwurf für
das Öffentlichkeitsgesetz**

SP Thurgau

Sekretariat

Julian Fitze
Nationalstrasse 37
8280 Kreuzlingen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Entwurf für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

+4179 128 36 11

julian.fitze@sp-tg.ch

Das neue Öffentlichkeitsgesetz ist ein Paradigmenwechsel hin zu einer transparenten Verwaltung und offener Politik. Es ist ein grosser Schritt für den Kanton Thurgau, der leider viele Jahre nach dem Bund und den meisten anderen Kantonen kommt. Die Auslegung des dem Gesetz zugrundeliegenden Initiativtextes wird in der SP Thurgau als fortschrittlich und positiv betrachtet.

www.sp-tg.ch

Die Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden Sie anbei. Mit den nicht aufgeführten Gesetzesartikeln ist die SP Thurgau grundsätzlich einverstanden und hat keine Anmerkungen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

§2 Persönlicher Geltungsbereich Abs. 3

Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen.

Antrag: **Erster Satzteil ersatzlos streichen.** Die explizite Erwähnung von Aktiengesellschaften in Kantonsbesitz entbehrt jeglicher Grundlage. Der Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen ist durch den zweiten Satzteil gegeben. Die Nennung von einzelnen Unternehmen und öffentlichen Anstalten könnte auch dazu führen, dass sich die Gemeinden nicht an das Gesetz gebunden fühlen, wenn es um ihre eigenen Werkbetriebe geht. Ein Vergleich mit allen anderen Kantonen, die bereits ein Öffentlichkeitsgesetz haben, zeigt, dass einzig der Kanton Appenzell Innerrhoden mit seiner Kantonalbank ein einzelnes Unternehmen explizit ausnimmt. Alle anderen 21 Kantone, die ein Öffentlichkeitsprinzip kennen, kommen ohne diese Nennung im Gesetz aus.

§5 Begriffe

Anmerkung: An dieser Stelle würde die Definition von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten oder ein Verweis auf deren Definitionen im Datenschutzgesetz Sinn machen.

§6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

Antrag: **Trennung der beiden Funktionen.** Der Datenschutz und das Interesse der Öffentlichkeit könnten nicht immer übereinstimmen. Die beiden Funktionen als einzelne Person auszuführen, führt zwangsläufig zu Widersprüchen und Zielkonflikten. Die SP Thurgau beantragt, §6 neu zu formulieren und die Stelle der oder des Öffentlichkeitsbeauftragten unabhängig von der Stelle der oder des Datenschutzbeauftragten zu führen.

§7 Grundsatz

Frage: Die SP stimmt dem Grundsatz zu, erwartet jedoch Präzisierungen in der Verordnung. Wie lange ist "zeitnah" und wie wird sichergestellt, dass Gemeinden diesen Grundsätzen folgen?

§8 Mittel

Frage: Bis wann müssen Gemeinden und Schulgemeinden ihre Bestimmungen ausformuliert haben und gibt es dazu Richtlinien seitens des Kantons?

§11 Ausnahmen

Frage: Wer ist bei Kanton und Gemeinden zuständig dafür, diese Ausnahmen zu gewähren, abzulehnen oder zu überprüfen?

§12 Besondere Fälle, Absatz 3 & 4

³In Protokolle parlamentarischer Kommissionen ist nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung Einsicht zu gewähren:

1. für die Rechtsanwendung;
2. für wissenschaftliche Zwecke.

⁴Wer Akteneinsicht gemäss Absatz 3 erhält, hat die Vertraulichkeit der Akten zu wahren. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Stellung genommen haben.

Antrag: Die SP schliesst sich dem Initiativkomitee an und beantragt, dass Protokolle parlamentarischer Kommissionen im Grundsatz nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung öffentlich sein sollen. Davon ausgenommen sind Protokolle von Sitzungen, in denen die Kommission eine aufsichtsrechtliche Funktion einnimmt.
Folgerichtig sollte Absatz 4 nur für Protokolle von Sitzungen mit aufsichtsrechtlicher Funktion gelten.

§15 Gesuch

Frage: Was bedeutet "möglichst rasch" und kann das in der Verordnung präzisiert werden?

§17 Amtliche Kosten, Absätze 1 & 2

¹Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.

²Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und kann dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Anmerkung: Dass die Einsicht grundsätzlich kostenlos erfolgt, ist sehr begrüßenswert und soll wenn immer möglich gewährt werden.

Antrag: **Verfahrensgebühren konkretisieren.** Die Ausnahmen in Absatz 2 sind schwammig formuliert. Das Bundesgesetz wird aufgrund von Gebührenexzessen und nach einer parlamentarischen Initiative von der Thurgauer Nationalrätin Edith Graf-Litscher überarbeitet. So schlägt die staatspolitische Kommission des Nationalrats neu eine Obergrenze von CHF 2000.- und nur bei "äusserst aufwändigen Bearbeitungen" vor (Medienmitteilung vom 22.01.2021). Um Gebührenexzessen vorzubeugen und um eine baldige Revision des vorgelegten Gesetzes zu vermeiden, schlägt die SP Thurgau ebenfalls eine Gebühren-Obergrenze vor oder eine Formulierung, die Antragsstellende einen rekursfähigen Bescheid verlangen lässt.